

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	16 (1994)
Artikel:	Im Spannungsfeld zwischen Diözese Konstanz und Fürstabtei St. Gallen - Die Landkapitel Wil und St. Gallen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts
Autor:	Bühler, Beat
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1078109

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Spannungsfeld zwischen Diözese Konstanz und Fürstabtei St. Gallen – Die Landkapitel Wil und St. Gallen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Beat Bühler

Ende Januar 1584 schrieb Florin Flerch, Pfarrer von Altstätten und Dekan des Landkapitels St. Gallen, dem Insiegler und Fiskal der Diözese Konstanz, Georg Wirth. Er bestätigte ihm die Ankunft zweier Schreiben. Das erste bezog sich auf die Einführung des Neuen Kalenders. Das zweite betraf die «Interrogatoria emendationis morum cleri». Flerch berichtete, dass er wegen des Übergangs vom Alten zum Neuen Kalender einige Dekanatspriester zusammengerufen habe und sie beschlossen hätten, der Anordnung nachzukommen. Dagegen habe ihm die «weltlich Obrigkeit» – womit wohl der eidgenössische Landvogt im Rheintal gemeint war –, erklärt: «Ich solle nach yetzmalen mich nach dem alten Calender halten bis uf weiteren beschaid»¹. Bekanntlich hatte Papst Gregor XIII. für 1582 den Kalender neu geordnet, indem ein Sprung von 11 Tagen zu machen war. Die katholischen Orte der Eidgenossenschaft machten diesen Schritt vom 11. auf den 22. Januar 1584, während für die Gemeinen Herrschaften erst 1585 eine Regelung gefunden werden konnte. Bezuglich des zweiten Schreibens gab Flerch eine Übersicht über sein Dekanat, zu dem 30 Pfarreien gehörten: Appenzell, Gossau, Niederglatt, Jonschwil, Henau, Oberbüren, Niederbüren, Schwarzenbach, Waldkirch, Bernhardzell, Sitterdorf, Güttingen, Sommeri, Hagenwil, Romanshorn, Berg, Arbon, Steinach, Goldach, Rorschach, Thal, Höchst St. Margrethen und St. Johann, Ems, Lustenau, Berneck, Balgach, Marbach, Altstätten und Oberriet bzw. Montlingen. Nach Flerch gehörten die meisten Pfarreien der Fürstabtei St. Gallen. Weitere Patronatsherren seien das Domstift Konstanz, das Land Appenzell, die VIII eidgenössischen Orte und die Grafen von Hohenems. Auch Güttingen habe immer zum St. Galler Kapitel gehört. Seit aber die Abtei Kreuzlingen Patronatsherr geworden war, gebe es Schwierigkeiten. Der Abt habe erklärt, es habe «niemand seinen Pfaffen zue gebieten», da er exempt sei. Ausserdem verwies Flerch auf die Klerusversammlung, die Ende November 1579 in St. Gallen stattgefunden hatte. Damals habe der päpstliche Nuntius Bonhomini den Geistlichen seine Konstitutionen zur reformatio morum cleri vorgelegt.

1 Erzbischöfliches Archiv Freiburg i.Br., HA 61 Liber visitationum 1581–1586, S. 104a–106a vom 25. 1. 1584.

1. Der Umfang der beiden Landkapitel

Der Brief vom Januar 1584 ist zunächst ein Beispiel für die kirchenamtliche Tätigkeit der Diözese Konstanz im Landkapitel St. Gallen. An Stelle bzw. zur Vorbereitung der Visitation wurden Fragebogen verschickt, welche über die Lage der Pfarreien und die Situation der Geistlichen Aufschluss geben sollten². Der Brief zeigt die Situation der Diözese auf, in der die Patronatsherren – hier der Abt von Kreuzlingen – die Aktivität der Diözese misstrauisch verfolgten.

Vor allem enthält der Brief eine genaue Übersicht über das damalige Landkapitel St. Gallen. Dekan war der Pfarrer von Altstätten, Florin Flerch. Auch wenn die Gestalt dieses Geistlichen in der Geschichtsschreibung kaum Beachtung fand, scheint er eine äusserst wichtige Persönlichkeit gewesen zu sein. Als Pfarrer von Gossau nahm Florin Flerch 1562 in Begleitung des Abtes Joachim Eichhorn von Einsiedeln an der letzten Konzilssession in Trient teil. Als die Delegation der katholischen Stände in Trient ankam, sprach er bei der Ankunft das Grusswort³. 1564 ist Florin Flerch Notar bei der Wahl von Fürstabt Otmar Kunz⁴. Als er 1567 Pfarrer von Altstätten wurde, ernannte ihn Abt Otmar auch zum Schreiber der lateinischen Urkunden der Abtei. Er kopierte im Auftrag von Abt Otmar die Akten über dessen Konfirmation, die ja etliche Probleme aufgeworfen hatte⁵. Im gleichen Jahr begleitete er Abt Otmar auf die Synode von Konstanz, wo er im Namen der Äbtegruppe zu den vorgelegten Statuten Stellung nahm⁶. 1573 präsentierte ihn Abt Otmar dem Grafen Heinrich von Fürstenberg als neuen Pfarrer von Löffingen, was aber bei der damaligen Auseinandersetzung zwischen dem Grafen und der Abtei misslang⁷. Florin Flerch muss wohl um 1589 gestorben sein, da in jenem Jahr der Rorschacher Pfarrer Paul Ammann als neuer Dekan investiert wurde⁸.

An das Landkapitel St. Gallen schliesst sich westlich dasjenige von Wil an. Dessen Pfarreien lagen im wesentlichen in der Grafschaft Toggenburg,

2 Vgl. Das Visitationsprotokoll über den schweizerischen Klerus des Bistums Konstanz von 1586, bearb. von Oskar Vasella (Quellen zur Schweizer Geschichte N.F. II/5), Bern 1963, S. 22f., der sich stützt auf Moritz Gmelin, Aus den Visitationsprotokollen der Diözese Konstanz von 1571–1586, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 25 (1873), S. 129–204.

3 Beat Bühler, Gegenreformation und katholische Reform in den stift-st. gallischen Pfarreien der Diözese Konstanz unter den Äbten Otmar Kunz (1564–1577) und Joachim Opser (1577–1594), in: St. Galler Kultur und Geschichte 18, St. Gallen 1988, S. 7–197, hier S. 125. Johann Theodor Ruggle, Geschichte der Pfarrgemeinde Gossau, Gossau 1878, S. 212 bringt die Bestallungsurkunde anlässlich von Flerchs Bestellung 1556 zum Pfarrer von Gossau. Darin ist von «Florinus Flörch von Lenn-genow» die Rede. Schon Fürstabt Diethelm Blarer von Wartensee (1530–1564) bestellte Flerch «latinisch brieff ze schriben oder mich annderwert zuo schicken».

4 Bühler (wie Anm. 3), S. 22.

5 Ebenda, S. 14f.

6 Ebenda, S. 114f.

7 Ebenda, S. 178.

8 Ebenda, S. 142.

welche die Fürstabtei St. Gallen durch einen Landvogt verwalteten liess. Hinzu kamen die Pfarreien im Wiler Amt, zu dem auch die Thurgauer Pfarreien Heiligkreuz und Wuppenau gehörten. Da dieses Kapitel zumindest ursprünglich bis nach Leutmerken im Thurgau reichte, kann hier nicht sicher gesagt werden, ob in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die südlich von Leutmerken gelegenen Pfarreien Sirnach, Tobel und Lommis noch dazugehörten. Nach Rothenflue war dies nicht mehr der Fall, da sich 1542 jene stift-st. gallischen Pfarreien, die zugleich der äbtischen Landeshoheit unterstanden, zu einem neuen Kapitel Wil zusammengeschlossen hatten⁹. Ausser Mosnang, das dem Domstift Konstanz gehörte, war im Wiler Kapitel überall der St. Galler Fürstabt Patronatsherr. Dekan des Kapitels Wil war 1586 der Pfarrer von Mosnang, Jakob Philipp Stössel, Kämmerer des Kapitels der Pfarrer von Wil, Johann Gnies¹⁰.

2. Die beiden Landkapitel in der bisherigen Geschichtsschreibung

Die beiden Landkapitel sind von der Geschichtsschreibung bislang unterschiedlich berücksichtigt worden. Joseph Ahlhaus stellte sie 1929 für die mittelalterliche Zeit im Rahmen der übrigen Landkapitel der Diözese dar¹¹. Für die nachreformatorische Zeit gingen die beiden Landkapitel – wenn überhaupt noch erwähnt – ganz in der Geschichte der Abtei St. Gallen auf. Dies um so mehr, als 1613 zwischen Fürstabtei und Diözese ein Konkordat abgeschlossen wurde, das zunächst das Visitationsrecht der Fürstabtei über jene Pfarreien beinhaltete, welche deren Gerichts- bzw. Landeshoheit unterstanden und zugleich stift-st. gallische Patronatskirchen waren. Als etwa Hans Metzger 1953 den Umfang der Diözese Konstanz in der heutigen Schweiz umschreibt, stellt er fest: «Eine Sonderstellung nahmen die Landkapitel Wil und St. Gallen ein. Um die kirchliche Jurisdiktion über den grösseren Teil ihres Gebietes drehte sich gerade in der hier behandelten Zeit ein langer Streit zwischen den Fürstäbten von St. Gallen und den Bischöfen von Konstanz, der nicht der Heftigkeit entbehrte»¹². Andere Autoren führen für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts immer wieder zwei Aspekte an: 1. Die Gegenreformation zwang die Fürstäbte, Massnahmen zu ergreifen, für die kirchenrechtlich die Diözese zuständig gewesen wäre. 2. Konstanz habe sich

9 Franz Rothenflue, Togenburger Chronik. Urkundliche Geschichte sämmtlicher katholischer und evangelischer Kirchgemeinden der Landschaft Toggenburg, Bütschwil 1887, S. 22.

10 Das Visitationsprotokoll (wie Anm. 2), S. 174.

11 Vgl. Joseph Ahlhaus, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchenrechts- und Kulturgeschichte, Stuttgart 1929.

12 Hans Metzger, Vorstudien zu einer Geschichte der tridentinischen Seelsorge-Reform im eidgenössischen Gebiet des Bistums Konstanz, Freiburg i. Ü. 1951, S. 4; der Prozess zwischen 1595 und 1612 bei: Karl Steiger, Das Kloster St. Gallen im Lichte seiner kirchlichen Rechtsgeschichte, Freiburg i. Ü. 1925.

in dieser Zeit überhaupt nicht mehr um die stift-st. gallischen Pfarreien gekümmert. Der erste Aspekt ist m. E. überhaupt nicht in Zweifel zu ziehen angesichts der Vorrangstellung der Landesherrschaft im 16. Jahrhundert. Anders verhält es sich beim Vorwurf, Konstanz habe sich nicht mehr um die stift-st. gallischen Pfarreien gekümmert.

Den Vorwurf der Untätigkeit der Diözese erhob m. E. erstmals der St. Galler Stiftsarchivar Ildefons von Arx, der erklärte, dass Konstanz sich 1590 erstmals nach der Reformation wieder an das St. Galler Landkapitel gewandt habe¹³. Als Karl Steiger 1925 den Prozess von 1595–1613 zwischen Konstanz und St. Gallen darstellte, listete er die jahrhundertelange Beziehung der beiden Kirchenstände nach positiven und negativen Aspekten auf. Es gab nach Steiger durchaus Zeiten mit «freundnachbarlichem Einschlag»¹⁴. Die Negativseite sei allerdings erheblich grösser und «sie biete ein wenig erbauliches Bild»¹⁵. In diesem Zusammenhang ist aber auch zu lesen, dass seit dem 13. Jahrhundert «durch fast drei Jahrhunderte hindurch von keinen bedeutenden Anständen mehr zu hören» ist¹⁶. Dass die Beziehungen zwischen Konstanz und St. Gallen weitgehend negativ gewesen seien, wurde dann vor allem im Zusammenhang mit der 100-Jahrfeier der Diözese St. Gallen 1947 hervorgehoben¹⁷. Auch die neuere Literatur blieb bei dieser Bewertung¹⁸. Ziel meiner Ausführungen ist es deshalb, zu zeigen, inwiefern die Diözese in den beiden Landkapiteln in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts tätig war, und damit eine Antwort zu ermöglichen, ob dieser Vorwurf zu Recht bestand oder nicht.

3. Die Pfründenbesetzung

Die Tätigkeit der Diözese Konstanz soll hier zunächst im Zusammenhang der Besetzung der Pfründen aufgezeigt werden. Das von Manfred Krebs veröffentlichte Investiturprotokoll zeigt, dass bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Fürstäbe die Pfarrer ordnungsgemäss präsentierte und die Diözese sie investierte. Für die Zeit nach der Reformation scheinen dagegen die Pfarrer nur noch durch die Fürstäbe eingesetzt worden zu sein. Im Konstanzer

13 Ildefons von Arx, *Geschichten des Kantons St. Gallen III*, St. Gallen 1813, Nachdruck 1987, S. 298.

14 Steiger (wie Anm. 12), S. 3.

15 Ebenda, S. 5.

16 Ebenda, S. 8.

17 Vgl. Josef Müller, *Die Vorgeschichte der Diözese*, in: *Hundert Jahre Diözese St. Gallen*, hg. von Josephus Meile, Uznach 1947, S. 11–27, wobei Müller auf Steiger und Duft verweist; Johannes Duft, *Die Glaubenssorge der Fürstäbe von St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert*, Luzern 1944, S. 48 und S. 399.

18 Peter Ochsenbein, *Reformbewegungen in Kloster und Stadt St. Gallen*. Ausstellungskatalog, St. Gallen 1984, S. 18. *Helvetia Sacra III/1: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz*, Bern 1986, Artikel «St. Gallen», Geschichte Neuzeit (Werner Vogler), S. 1222: «Der Bischof nahm nach der Reformation hier keine Visitationsen mehr vor, so dass die St. Galler Pfarreien im Visitationsbericht von 1587 fehlen»; vgl. dagegen: Das Visitationsprotokoll (wie Anm. 2), S. 174–179.

Investiturprotokoll gibt es für die Zeit von 1564 bis 1594 nur zwei Einträge für Pfarreien, die im stift-st. gallischen Territorium liegen: 1576: die Jakobskapelle im Kloster St. Gallen und 1589 die Pfarrei Rorschach, deren neuer Pfarrer zugleich als Dekan konfirmiert wird¹⁹. Wie die Pfründen nun tatsächlich besetzt wurden, können zwei Aktenstücke im Stiftsarchiv St. Gallen aufzeigen: In Berg (1561) und Altstätten (1567) wurde vom Fürstabt ein neuer Pfarrer eingesetzt. Er legte den Pfrundeid ab und erhielt dabei eine Bescheinigung, die er dem Bischof zur Präsentation vorlegen sollte²⁰. Es scheint, dass die meisten Pfarrer dieser Aufgabe nicht nachgekommen sind, weshalb dann in Konstanz auch keine Investitur vorgenommen werden konnte. Bei der Visitation von 1586 wurden Pfarrer mehrfach gemahnt, ihre Investitur noch nachträglich in Konstanz einzuholen²¹.

4. Die Disziplin des Klerus

Auch in Fragen der Disziplin des Klerus war Konstanz zu dieser Zeit tätig²². In einem Band des Stiftsarchivs, der Kopien aus dem ehemaligen Diözesearchiv enthält, fällt auf, dass Konstanz vor allem seit 1581 in steigender Tendenz Geistliche der stift-st. gallischen Pfarreien vom unerlaubten Konkubinat absolvierte²³. Dabei kann durchaus davon ausgegangen werden, dass der Absolution eine Anzeige stift-st. gallischer Beamter vorausging. Ein eingehenderes Beispiel wäre der Fall des Jakob Marschallk, Pfarrer von Niederbüren, der öffentlich reformierte Lehren vertrat. Die stift-st. gallischen Amtsleute untersuchten um 1570/1571 diesen Fall, worauf die Ergebnisse nach Konstanz geschickt wurden. Von dort wurde mitgeteilt, Marschallk habe die Diözese zu verlassen bzw. er könne sich bezüglich seiner Lehrmeinungen in Konstanz rechtfertigen²⁴.

5. Gottesdienst und Katechese

Hauptaufgabe der Priester war damals die Feier der heiligen Messe, aber auch die Verkündigung in und ausserhalb des Gottesdienstes. Kardinalbischof Mark Sittich von Hohenems liess bekanntlich 1578 nochmals das Missale Constantiense drucken. Ein Jahr zuvor war es vor allem Stephan Wolgmuet, Obervogt von Meersburg und Mitglied des Rates der Diözese,

19 Erzbischöfliches Archiv Freiburg i. Br., HA 117, S. 21f.; hinzu käme noch die im äbtischen Gericht Oberriet gelegene Pfarrei Montlingen, die Hohenems gehörte.

20 Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. 45, S. 292 und Bd. 52, S. 806.

21 Das Visitationsprotokoll (wie Anm. 2), S. 176 für Ganterschwil, S. 179 für Niederbüren.

22 Ebenda, S. 6f.

23 Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. W II, 1, S. 81ff.; Bühler (wie Anm. 3), S. 122.

24 Ebenda, S. 124.

der um den Versand von Messbüchern besorgt war. Fürstabt Joachim Opser bestellte 50 Messbücher²⁵. Zur gleichen Zeit wurden auch der Grosse und der Kleine Katechismus an die Landkapitel ausgeliefert. Auch hier war es 1577 Stephan Wolgmuet, der diese Massnahme nachdrücklich förderte. Das Kapitel St. Gallen erhielt laut der vorhandenen Bestellisten 78 deutsche Exemplare des Grossen Katechismus, sowie 76 lateinische. Vom Kleinen Katechismus waren es lediglich fünf in lateinischer und zehn in deutscher Sprache. Für das Wiler Kapitel ist die Anzahl nicht genau festzustellen, da die Bestellung zahlenmässig unter weitere Landkapitel eingeordnet ist²⁶. Das Mandat über die katechetische Unterweisung, das 1578 im Namen von Fürbischof Mark Sittich veröffentlicht wurde, befindet sich im Stiftsarchiv St. Gallen. Es ist von den geistlichen und weltlichen Räten der Diözese unterzeichnet. Um diese Unterweisung zu fördern bzw. ihr endlich zum Durchbruch zu verhelfen, wurde der Druck von weiteren Exemplaren des Katechismus des Petrus Canisius angekündigt²⁷.

6. Die Visitation

Obwohl die Synodalstatuten von 1568 regelmässige Visitationsen festgelegt hatten, sollte es Jahre dauern, bis ihre Durchführung auch angegangen wurde. Die Diözese begann zumindest seit 1571 mit Visitationsen im damaligen Vorderösterreich²⁸. In der Zentralschweiz hat Weihbischof Wuhrer in den Jahren 1575–1580 bei seinen Firmspendungen jeweils Absolutionen vom Konkubinat und die notwendige Seelsorgeerlaubnis ausgesprochen, obwohl er dazu rechtlich nicht ermächtigt war²⁹. Im Herbst des Jahres 1579 visitierte der neue Nuntius bei der Eidgenossenschaft, Giovanni Francesco Bonhomini, Pfarreien in der Umgebung St. Gallens und Wils. Eigentlich wollte er Fürstabt Joachim Opser im Kloster St. Gallen besuchen. Da sich dieser in Rietbad zur Kur aufhielt, nützte der Nuntius die Zeit, um Pfarreien zu visitieren. Seine Tätigkeit zeigte sich 1586, als etliche Pfarrer auf Absolutionen hinweisen konnten, die von ihm erteilt worden waren³⁰. Nachdem Fürstabt Joachim Ende November 1579 wieder in St. Gallen eingetroffen war, rief er mit dem Nuntius die Geistlichen der stift-st. gallischen Pfarreien in Wil und St. Gallen zusammen. In diesem Zusammenhang muss der Fürstabt vom Nuntius eine Ermächtigung erhalten haben, nicht nur den Vollzug der von ihm vorgelegten Konstitutionen, sondern auch die Geistlichen selbst zu über-

25 Ebenda, S. 135f.

26 Ebenda, S. 135.

27 Ebenda, S. 134f.

28 Vgl. Gmelin (wie Anm. 2), S. 131ff.

29 Das Visitationsprotokoll (wie Anm. 2), S. 6.

30 Das Visitationsprotokoll (wie Anm. 2), S. 174, 177.

wachen. Letzteres tat Fürstabt Joachim nach eigenen Worten auf Zusammenkünften, bei denen er die Einhaltung des Zölibats einschärfte.

Es wurde schon gesagt, dass seit 1581 in Konstanz zahlreiche stift-st. gallische Geistliche wegen des Tatbestands des Konkubinats absolviert wurden. Der Brief von Dekan Flerch 1584 zeigt, dass die Diözese in diesem Zeitraum vermehrt versuchte, über die Lage des Klerus eine Übersicht zu gewinnen. 1586 visitierte die Diözese dann die Pfarreien im heutigen Raum der Schweiz. Fürstabt Joachim wehrte sich gegen dieses Vorhaben, da er selbst «*Jura Episcopalia*» habe. Das Domkapitel beschloss am 20. August 1586, Weihbischof Wührer solle dem Fürstabt ein entsprechendes «*Credenzschreiben*» übermitteln³¹. Vom Wiler Kapitel wurden Wil, St. Peterzell, Niederhelfenschwil, Mosnang, Gantereschwil, Bütschwil, Lichtensteig, Rickenbach und Heiligkreuz visitiert. Hinzu kämen noch Sirnach, Lommis und Tobel, falls diese Pfarreien damals auch zum Kapitel gehört haben. Die Visitatoren konzentrierten sich weitgehend auf die persönliche Lebensführung der Priester. Es ist bekannt, dass dabei vor allem der Frage des offenen oder geheimen Konkubinats nachgegangen wurde³². Des Weiteren wurde nach der Ausbildung bzw. Bildung der Geistlichen, sowie nach ihrem kanonischen Alter gefragt, das sie bei der Priesterweihe hatten bzw. hätten haben sollen. Der Wiler Kaplan Georg Reitti z. B. wusste über die Ehehindernisse nur ungenügend Bescheid. In Gantereschwil wurde Pfarrer Johannes Rechlin aufgetragen, sich in Konstanz um die Investitur zu bemühen, nachdem er keine vorweisen konnte. Der Pfarrer von Mosnang, Jakob Philipp Stössel, war damals Dekan des Kapitels. Sein Bruder Moritz war zur gleichen Zeit Pfarrer in Lommis. Sie beide wiederum waren Söhne des St. Galler Konventualen Jakob Stössel. Bei seiner Wahl 1565 hielt deshalb das Konstanzer Domkapitelsprotokoll fest: «Pfarher zu Mosling Jacob philipp stößlin, deß pfarherns zu Wyl öltern son, ist angenommen worden»³³. Jakob Philipp Stössel war gemäss Visitationsprotokoll ordnungsgemäss investiert worden, was ja nicht verwundern kann, da Mosnang dem Domstift Konstanz inkorporiert war. Er führte ebenso ordnungsgemäss die Tauf- und Sterbebücher der Pfarrei. Sein Amt als Dekan konnte er allerdings nur in beschränktem Masse ausüben. Als er die Pfarreien des Kapitels visitieren wollte, wurde er von Fürstabt Joachim von St. Gallen daran gehindert, der wiederum auf die Ermächtigung durch Nuntius Bonhomini hinwies. Die Visitatoren waren deshalb der Meinung, dass Konstanz diesen Anspruch überprüfen müsse³⁴. Schliesslich sei noch das Landkapitel St. Gallen angeführt, wo Jonschwil, Niederbüren und Bischofszell visitiert wurden³⁵.

31 Bühler (wie Anm. 3), S. 146.

32 Das Visitationsprotokoll (wie Anm. 2), S. 28–44.

33 Generallandesarchiv Karlsruhe, 61/7244, S. 725 vom 31. 8. 1565.

34 Das Visitationsprotokoll (wie Anm. 2), S. 175f.

35 Ebenda, S. 177f.

7. Widerstände gegen die Tätigkeit der Diözese

Während sich Konstanz bemühte, in den stift-st. gallischen Pfarreien durch Visitation und Fragebogen verstärkt präsent zu sein, versteifte sich die Fürstabtei St. Gallen immer mehr auf die vom Nuntius gegebene Ermächtigung. Eine weitere Gelegenheit dazu ergab sich 1590. Die Akte im Zürcher Staatsarchiv trägt die Überschrift: «Instrumentum protestationis Joachimi abbatis». Es war am 7. Mai 1590 zwischen 9 und 10 Uhr vormittags, als sich in einem Gasthaus und dessen «Stuba» zu Rorschach Dekan und Pfarrer des Landkapitels St. Gallen versammelten. Sie wollten einen Fragebogen beantworten, der ihnen am 19. April von Konstanz zugeschickt worden war. Der äbtische Kanzler Georg Jonas erschien mit zwei Notaren und erhob feierlichen Protest gegen dieses Vorhaben, da es sämtlichen Rechten der Fürstabtei zuwiderlaufe³⁶. Die Art und Weise, mit der die Fürstabtei in Rorschach auftrat, zeigt, dass sie fortan eine stärkere Gangart einschlagen wollte. Sicher kann man aber diesen Vorfall nicht zum Anlass nehmen, zu erklären, dass sich die Diözese bis dahin nicht um die stift-st. gallischen Pfarreien gekümmert habe³⁷. Eine geplante Visitation von 1592 für die Rheintaler Pfarreien brachte der eidgenössische Landvogt von Rheineck vor die Konferenz der katholischen Orte. Sie würde von den Geistlichen der Unkosten wegen abgelehnt, was von den Orten zu Protokoll genommen wurde³⁸.

An dieser Stelle sei an die Diözesansynode von 1567 erinnert, bei der auch die beiden Landkapitel vertreten waren. Wil entsandte den Pfarrer von Heiligkreuz, Konrad Egle, und den Pfarrer von Lichtensteig, Georg Forster. Das Landkapitel St. Gallen schickte den Pfarrer von Rorschach, Maximilian Wezelius, und den Pfarrer von Berneck, Caspar Blarer, nach Konstanz. Mit den anderen Synodalen aus den eidgenössischen Landkapiteln bildeten sie eine eigene Gruppe, die zu den vorgelegten Statuten erklärte: «Sie wollten sich keineswegs widersetzen, dass das Dekret des hochwürdigen Herrn Kardinals verabschiedet werden solle. Sie würden es freilich in gewogenem Geiste annehmen, da ja, wenn sie sich darin nicht willfährig zeigten, es geschehen würde, dass sie durch die weltlichen Behörden dazu gezwungen würden»³⁹. Die Gruppe der Äbte liess den schon erwähnten Florin Flerch, der Fürstabt Otmar begleitete, sprechen, der in detaillierter Form positive wie negative Aspekte zum Ausdruck brachte⁴⁰.

36 Staatsarchiv Zürich, B X 105, 8, S. 671 beim Konkordattext von 1613: «... etiam Iurisdictionem ordinariam super Sacerdotes saeculares a Monasterio Beneficiatos et Ius ipsos investiendi conservit, non potuit nec debuit executionem praedicti mandati aliter admittere, et in eam consentire ...».

37 So von Arx (wie Anm. 13), S. 298.

38 Bühler (wie Anm. 2), S. 147.

39 Ebenda, S. 113.

40 Ebenda, S. 114f.

8. Die Ehegerichtsbarkeit

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich ausschliesslich auf den Klerus. Das Kirchenvolk trat mit der Diözese in Kontakt, wenn es um die Ehegerichtsbarkeit ging. Bereits vor 1564 hatte die Fürstabtei sich über zu hohe Kosten beschwert, die den Betroffenen aus den stift-st. gallischen Pfarreien entstanden. Unter Fürstabt Otmar Kunz kam es zu Differenzen, weil in etlichen Fällen das Ehegericht bezüglich der Blutsverwandtschaft Entscheidungen traf, die von der Fürstabtei anders gesehen wurden. Grundsätzlich aber hatten Katholiken ihre Ehen vor dem Diözesangericht beurteilen zu lassen, wie dies aus den Offizialssentenzen im Freiburger Diözesanarchiv hervorgeht⁴¹. Auch im Kopialbuch des Stiftsarchivs St. Gallen sind viele Fälle festgehalten⁴². Übrigens war das Konstanzer Ehegericht auch für die Reformierten zuständig. Diese zogen es allerdings vor, sich an das Zürcher Ehegericht zu wenden, was vereinzelt zu Streitigkeiten führte. Fürstabt Joachim beschwerte sich 1589 beim Schirmort Luzern, dass die Konstanzer Behörde im Rheintal ihre Zuständigkeit nur ungenügend zum Ausdruck bringe. Doch erst 1637 wurde die Ehegerichtsbarkeit zwischen Zürich und der Fürstabtei vertraglich geregelt⁴³.

9. Zusammenfassung

Die beiden Landkapitel Wil und St. Gallen waren also in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchaus in das vielfältige Gefüge der Diözese Konstanz eingebunden. Freilich gibt es dazu keinen Aktenbestand, der einfach abgerufen werden könnte. Vielmehr müssen diese Angaben aus den einzelnen Archiven zusammengesucht werden⁴⁴.

Offensichtlich ist auch, dass beide Kirchenstände bis 1579 allfällige Probleme im gegenseitigen Gespräch geklärt haben. Man braucht nur an die Jahre 1565/1566 zu erinnern, als Abgesandte wie auch Fürstabt und Fürstbischof selbst sich über die «ersten Früchte» der Pfarreien Rorschach, beider Höchst und Bernangs einigen konnten⁴⁵. Seit 1579 suchten dann beide Kirchenstände mit grossem Selbstbewusstsein rechtliche Zuständigkeiten an-

41 Erzbischöfliches Archiv Freiburg i.Br., H 135–143.

42 Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. W II/1 und 2.

43 Bühler (wie Anm. 3), S. 131.

44 Das Suchen kann dabei durchaus zu sich widersprechenden Ergebnissen führen; z.B. erklärte Steiger (wie Anm. 12), S. X im Jahre 1925, laut Mitteilung seien in Freiburg zum Prozess von 1595–1613 keine Akten mehr vorhanden, weshalb er nur die St. Galler Akten berücksichtigte. Andererseits weiss der Verfasser um jenen umfangreichen Band im Erzbischöflichen Archiv Freiburg i.Br., wo von den Beziehungen zwischen den beiden Kirchenständen um 1600 die Rede ist; dass Weihbischof Wuhrer auch in der Ostschweiz tätig war, ist etwa bei Rothenflue (wie Anm. 9), S. 208 nachzulesen: Er weihte am 30. 9. 1585 die Pfarrkirche Mosnang ein.

45 Vgl. Bühler (wie Anm. 3), S. 144f.

zumahnern. Schliesslich ging man nach 1595 den Rechtsweg nach Rom, um Klarheit zu schaffen. Der Anspruch, das Kirchenwesen zu ordnen, wurde übrigens nicht nur von der Fürstabtei St. Gallen, sondern auch nördlich des Rheins erhoben. Nicht umsonst hiess es im Statusbericht der Diözese von 1595 zuhanden der römischen Kurie: «Von diesem ‹unglaublichen› Glanze war das Bistum mehr und mehr bis zur Armseligkeit herabgesunken, zunächst infolge der Exemtionen und Inkorporationen, durch welche ihm die Ordensgenossenschaften große Bruchteile entzogen»⁴⁶.

Es stellt sich abschliessend die Frage, wie es zum Vorwurf kommen konnte, Konstanz habe sich nicht um die stift-st. gallischen Pfarreien gekümmert. Eine mögliche Antwort könnte mit einem ähnlich lautenden Vorwurf zusammenhängen, der schon im 16. Jahrhundert formuliert worden war. Gemeint ist die Tatsache, dass Fürstbischof Mark Sittich von Hohenems seit 1569 nicht mehr in Konstanz residierte. Statt dessen wohnte er in Rom, wo er sich vor allem um seinen Familienbesitz kümmerte, und sich nach jahrelangem Hin und Her 1589 zur Resignation bereitfand⁴⁷. Und 1610 heisst es in einem Brief, dass die Auseinandersetzungen zwischen Konstanz und St. Gallen vor allem «per absentiam Cardinalis Altempsii» verursacht worden seien⁴⁸. Mit anderen Worten: Die von allen Seiten immer wieder kritisierte Abwesenheit des Fürstbischofs von Konstanz wurde offensichtlich in eine Abwesenheit der gesamten Diözese verwandelt. Dem steht die über Jahre hinweg festzustellende Visitationstätigkeit in der Diözese nördlich des Rheins gegenüber wie auch jene Aktivitäten, wie sie hier vorgestellt werden konnten.

46 Beat Bühler, Hochstift und Diözese Konstanz im Jahre 1587, in: Freiburger Diözesan-Archiv 107 (1987), S. 41.

47 Vgl. Konstantin Maier, Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen, Stuttgart 1990, S. 105–108.

48 Erzbischöfliches Archiv Freiburg i.Br., Akte Benediktiner/Abtei St. Gallen vom 25. 12. 1610.